

**1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel
(Schwimmbadentgeltsatzung)**

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Art und Höhe der Benutzungsentgelte

- (3) Für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten werden als Tagespreis folgende Entgelte erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 Euro |

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Fälligkeit

- (3) Die Entgelte nach § 2 Abs. 3 für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten sind im Voraus bei Betreten des Schwimmbades fällig. Sie werden gegen Lösung einer Benutzerkarte (Eintrittskarte) erhoben.

Artikel III

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Hesel, 18.03.2025

Samtgemeinde Hesel

Der Samtgemeindebürgermeister

Uwe Themann

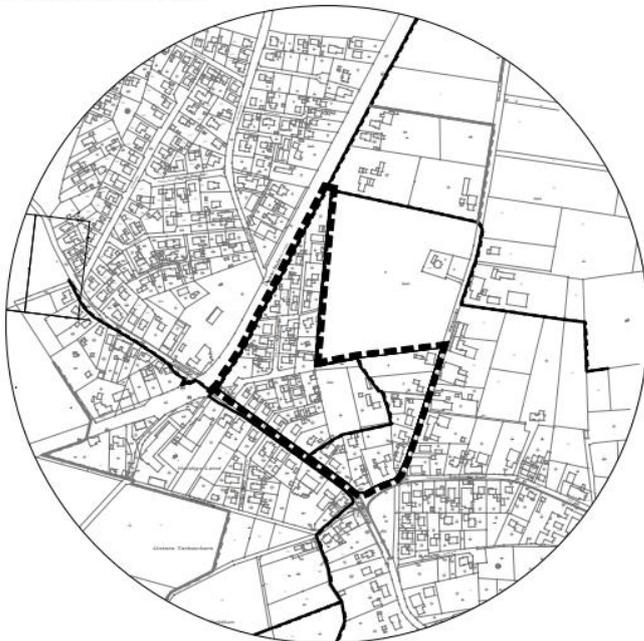
Bekanntmachung der Gemeinde Holtland über den Beschluss des Bebauungsplanes HO 1 „Östlich der Kreisstraße“

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. HO 1 „Östlich der Kreisstraße“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 1 „Östlich der Kreisstraße“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.

Übersichtsplan unmaßstäblich



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. HO 1 befindet sich nordöstlich der Kreisstraße 17 „Süderstraße“, östlich der Bundesstraße „Leeraner Straße“ und westlich der Mühlenstraße in der Gemeinde Holtland.

Einsichtsmöglichkeit:

Der Bebauungsplan HO 1 mit Begründung und Umweltbericht kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan HO 1 „Östlich der Kreisstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holtland, 27.03.2025

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**

Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. NE 08 „Innenentwicklung Neufehn“

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Neufehn den Bebauungsplan Nr. NE 08 „Innenentwicklung Neufehn“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Neukamperfehn, 27.03.2025

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

